

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 71.023 - 2a/1954

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages zum Schutze des n.ö. Landeswappens.

Zur Zl. 91 ex 1954 vom 1. Juli 1954.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22 JULI 1954

Zl.: 91/2 Dr. N. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 1. Juli 1954 zum Schutze des niederösterreichischen Landeswappens gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Bundeskanzleramt möchte jedoch nicht unterlassen, auf einzelne Punkte des Gesetzesbeschlusses aufmerksam zu machen, die doch einer Klarstellung bedürfen:

§ 3 sieht in seinem Abs. 1 vor, daß Betrieben, Unternehmungen, Anstalten oder sonstigen juristischen Personen das Recht zur Führung des Landeswappens zuerkannt werden kann. Hiezu darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß Betriebe und Unternehmungen an sich keine Rechtspersönlichkeit genießen. In § 3 ist auch das Verhältnis des Abs. 1 zu Abs. 2 nicht klar ersichtlich.

Die Bestimmung des § 4 eignet sich deshalb nicht für eine gesetzmäßige Vollziehung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B.-VG., weil der Inhalt der begründeten Fälle im Gesetz nicht näher umschrieben ist.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des hä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im

Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 20. Juli 1954
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walsh

*1 Abschrift dem Präsidenten
übergeben.*

Wien, den 22. Juli 1954.



Abrecht